

**Satzung
der Landeshauptstadt Hannover
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Limmer**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer vom 06.11.2002, mit 1. Änderungssatzung vom 11.02.2004 und 2. Änderungssatzung vom 06.03.2008 und 3. Änderungssatzung vom 01.09.2016, wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der wie folgt umschriebenen Bereiche liegen:

(Alle Flurstücke beziehen sich auf „Gemarkung Limmer, Flur 1“, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.)

Südöstlicher Punkt von Flurstück 212/17. Nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 212/17 und 212/16 bis zum Stockhardtweg (Flurstück 40/85). Nach Westen entlang der südlichen Grenze von Flurstück 40/85 bis zum südöstlichen Punkt von Flurstück 25/5. Nach Nordosten entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 25/5, 25/4, 24/12, 24/11 und 24/23 bis zum Leineverbindungs kanal (Flurstück 24/16). Nach Westen entlang der südlichen Grenze von Flurstück 24/16 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 24/27. Nach Südwesten entlang der westlichen Grenze von Flurstück 24/27 bis zum nordwestlichen Punkt von Flurstück 29/6. Nach Südosten entlang der südlichen Grenze von Flurstück 29/6 bis zum südwestlichen Punkt von Flurstück 29/6. Nach Süden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 29/8, 202/18 und 868/34 bis zur Wunstorfer Straße (Flurstück 202/22). Nach Osten entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 202/22 bis zum südöstlichen Punkt von Flurstück 202/18. Nach Norden entlang der östlichen Grenze von Flurstück 202/18 bis zum nordöstlichen Punkt von Flurstück 202/18. Nach Osten entlang der südlichen Grenze von Flurstück 212/17 bis zum südöstlichen Punkt von Flurstück 212/17.

- (2) Die Grenzen des Sanierungsgebietes Limmer mit den Teilbereichen der Entlassung sind in einem Übersichtsplan des Sachgebiets Stadterneuerung 61.41 der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist (Seite 2).

Der Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 500 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Der Oberbürgermeister

Sanierungsgebiet Limmer

1:10.000

- ehemaliger Geltungsbereich
- 1. Teilbereich
(Entlassung bereits erfolgt)
- 2. Teilbereich
(vollständige Entlassung mit
Satzungsbeschluss)

